



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 20/2022
30. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 21.06.2022	2
• Erste Änderungssatzung der Stadt Wuppertal zur Sanierungssatzung „Kernbereich Heckinghausen“ über die förmliche Festlegung des erweiterten Sanierungsgebietes „Sozialer Zusammenhalt Heckinghausen/Langerfeld-West“	9
• Bekanntmachung von Bauleitplänen - Aufstellung von Bauleitplänen Hier: Flächennutzungsplanänderung 149 – Nahversorgungszentrum Uellendahl (Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1270V)	14

Hinweis:

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Anlage 1

Rechtsverordnung

über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 21.06.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) i.V. mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 (GV NRW S. 504) sowie aufgrund § 1 Abs. 3 und der §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 21.06.2022 folgende Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in § 2 aufgeführten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet der Stadt Wuppertal.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus hat die Taxifahrerin / der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Bei diesbezüglichen Vereinbarungen darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden. Die Taxifahrerin / Der Taxifahrer kann in diesen Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen, Gepäck, Hunden und Kleintieren mit Taxen wird unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen/Sachen im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundgebühr einschl. Fahrtstrecke von 30,30 m Fahrtstrecke
bzw. 13,33 sec. Wartezeit in der Zeit von
Montag bis Samstag, jeweils von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr | 4,20 EUR |
|----|--|----------|

Zusätzliches Beförderungsentgelt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 2. | für den 1. km einer Fahrtstrecke von 30,30 m
(entspricht einem Kilometerpreis von 3,30 EUR) | 0,10 EUR |
| 3. | ab dem 2. km für jede angefangene Fahrtstrecke von
43,48 m
(entspricht einem Kilometerpreis von 2,30 EUR) | 0,10 EUR |
| 4. | Grundgebühr einschl. Fahrtstrecke von 29,41 m Fahrtstrecke
von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr,
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00
Uhr: | 4,40 EUR |
| 5. | für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene
Fahrtstrecke von 29,41 m im 1. km
(entspricht einem Kilometerpreis von 3,40 EUR) | 0,10 EUR |
| 6. | ab dem 2. km für jede angefangene Fahrtstrecke von
41,67 m
(entspricht einem Kilometerpreis von 2,40 EUR) | 0,10 EUR |
| 7. | Für jede im Grundpreis nicht enthaltene, verkehrsbedingte
Wartezeit von 13,33 sec.
(entspricht einen Stundenpreis von 27,00 EUR) | 0,10 EUR |
| 8. | Für jede im Grundpreis nicht enthaltene, kundenbedingte
Wartezeit von 13,33 sec., ab der 6. Min. für je 10 sec.
(entspricht einen Stundenpreis von 36,00 EUR) | 0,10 EUR |
| 9. | Für die Bestellung eines Großraumtaxi ist ein Zuschlag zum
Grundpreis von 7,00 EUR zu berechnen, unabhängig von der
Zahl der zu befördernden Personen. Dieser Zuschlag wird
auch bei einer Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen
erhoben. Werden Großraumtaxen ohne ausdrückliche
Bestellung für normale Personenbeförderung bis 4 Fahrgäste
verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.
(„ <i>Großraumtaxen sind Fahrzeuge, die geeignet sind,
mehr als vier Fahrgäste (mindestens sechs Personen
inklusive Fahrer) zu befördern, und deren sämtliche
Sitze mit keinerlei Belastbarkeitsbeschränkungen gemäß
Kfz-Zulassung versehen sind. Großraumtaxen müssen
auch bei vollständiger Besetzung im Rahmen ihres
zulässigen Gesamtgewichts mindestens 50kg Gepäck
befördern können</i> “) | |

- (2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis 3,80 EUR zuzüglich 3,15 EUR für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km.

Das Beförderungsentgelt ändert sich dann wie folgt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | ab dem 2. km je km Fahrtstrecke auf | 2,15 EUR |
| 2. | Beförderungsentgelt von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf | |
| 2.1 | für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km | 3,15 EUR |
| 2.2 | ab dem 2. km je km Fahrtstrecke | 2,15 EUR |

- (3) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch die Fahrzeugführerin / den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so hat der Auftraggeber ein Aufwandsentgelt i.H.v. 6,00 EUR zu zahlen.
- (4) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind nur zulässig, wenn sie vor ihrer Einführung von der Stadt Wuppertal genehmigt sind.
- Diese Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte dürfen als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.
- (5) Die jeweils gültigen Beförderungsentgelte sind für den Fahrgast als Kurzfassung nach dem Muster der Anlage dieser Verordnung gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

§ 3

Ermittlung der Beförderungsentgelte

- (1) Die in § 2 festgesetzten Entgelte und Zuschläge sind unter Verwendung von in den Taxen eingebauten und geeichten Fahrpreisanzeigern zu ermitteln.
- (2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden, wenn dem Fahrgast vorher mitgeteilt wurde, dass das Taxi eingetroffen und der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet ist.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung berechnet. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

§ 4

Quittung

Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte und unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter kurzer Angabe der gefahrenen Wegstrecke zu erteilen. Außerdem muss auf der Quittung die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie der Name und die Anschrift bzw. der Betriebssitz der Taxiunternehmerin / des Taxiunternehmers vorhanden sein.

§ 5

Beförderungsbedingungen

Folgende Beförderungsbedingungen sind von der Taxifahrerin / dem Taxifahrer einzuhalten:

1. Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen von Gepäck behilflich. Dies gilt insbesondere für das Öffnen und Schließen der Türen und des Kofferraumdeckels.
2. Der Fahrgast hat die Wahl des Fahrgastplatzes.
3. Die Taxifahrerin / der Taxifahrer bestimmt, ausgenommen kleines Handgepäck, den Unterbringungsort des Gepäcks.
4. Hunde und Kleintiere dürfen im Fahrgastraum nur dann mitgenommen werden, wenn durch die Mitnahme die verkehrssichere Bedienung der Taxe nicht eingeschränkt wird. Blindenhunde in Begleitung eines Blinden sind stets zu befördern. Die Aufsicht über das mitgenommene Tier obliegt dem Fahrgast. Er haftet für alle Schäden, die durch das Tier bei dessen Beförderung verursacht worden werden.
5. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen und Wünsche des Fahrtweges rechtzeitig bekannt zu geben.
6. Der Fahrgast haftet für Schäden und Verunreinigungen an der Taxe, die durch ihn oder durch die Mitnahme von Tieren, die seiner Aufsicht unterliegen, verursacht werden.

§ 6

Mitführen des Tarifs

Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und den Fahrgästen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 7

Überwachung

Für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung ist der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal (Straßenverkehrsamt) zuständig.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 3 den Fahrgast bei Fahrten, die außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegen, vor Fahrtbeginn nicht ausdrücklich darauf hinweist, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist.

2. § 2 Abs. 1-3 die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet.
 3. § 2 Abs. 5 die jeweils gültige Kurzfassung der Beförderungsentgelte für den Fahrgast nicht gut sichtbar im Fahrzeug anbringt.
 4. § 3 Abs. 2 die Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nicht mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger antritt oder den Fahrpreisanzeiger vor Eintreffen am Bestellort einschaltet.
 5. § 3 Abs. 3 bei Versagen des Fahrpreisanzeigers den Grundwert nicht gem. § 2 Abs. 2 berechnet und / oder den Fahrgast nicht darauf hinweist.
 6. § 4 dem Fahrgast keine datierte und unterschriebene Quittung ausstellt und / oder es versäumt, die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie Name und Anschrift bzw. Betriebssitz der Taxiunternehmerin / des Taxiunternehmers anzugeben.
 7. § 5 die Beförderungsbedingungen nicht einhält.
 8. § 6 diese Verordnung nicht im Taxi mitführt und / oder dem Fahrgast die Einsicht nicht ermöglicht.
- (2) Verstöße gegen die aufgezählten Tatbestände können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 61 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 9

Fahrpreisanzeiger

Die Fahrpreisanzeiger sind bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifverordnung vom 26.05.1995 in der Fassung vom 01. Januar 2019 außer Kraft.

**Kurzfassung der Beförderungsentgelte
Anlage zu §2 (5)**

Auszug aus dem Taxitarif			
Grundgebühr 6 Uhr – 22 Uhr	4,20€	basic charge 6 a.m. to 10 p.m	4,20€
Grundgebühr 22 Uhr – 6 Uhr	4,40€	basic charge 10 p.m. to 6 a.m	4,40€
für eine Fahrstrecke von 1km werktags von 6 Uhr - 22 Uhr	3,30€	for a driving distance of 1 km workdays 6 a.m. to 10 p.m.	3,30€
jeder weitere km	2,30€	every additional km	2,30€
Für eine Fahrtstrecke von 1km werktags von 22 Uhr – 6 Uhr	3,40€	for a driving distance of 1 km workdays 10 p.m. to 6 a.m.	3,40€
jeder weitere km	2,40€	every additional km	2,40€
verkehrsbedingte Wartezeit pro Stunde	27,00€	traffic-related waiting time per hour	27,00€
kundenbedingte Wartezeit pro Stunde	36,00€	waiting time caused by the costumer per hour	36,00€
Bestellen eines Großraumtaxi oder Befördern von mehr als 5 Personen (Zuschlag)	7,00€	order a taxi-van by phone or transport of more than 5 passengers (additional charge)	7,00€
Pflichtfahrgebiet: Wuppertal		duty cruising area: Wuppertal	

Abmessung und Beschriftung des Tarifauszuges:	
Breite insgesamt	mindestens 160mm
Breite der deutschsprachigen Spalte	mindestens 80mm
Breite der englischsprachigen Spalte	mindestens 80mm
Höhe insgesamt	mindestens 95mm
Farbe der Schrift	Schwarz
Farbe des Untergrundes	Gelb
Schriftart und -größe	Arial, mindestens 12, fett

Ich bestätige, dass

- die Rechtsverordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Rechtsverordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.06.2022 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 28.06.2022
gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Erste Änderungssatzung der Stadt Wuppertal zur Sanierungssatzung „Kernbereich Heckinghausen“ über die förmliche Festlegung des erweiterten Sanierungsgebietes „Sozialer Zusammenhalt Heckinghausen/Langerfeld-West“

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S.490) in Verbindung mit § 142 Absätzen 1, 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung von 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 21.06.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Rat der Stadt Wuppertal hat mit Beschluss **VO/1803/15** das städtebauliche Sanierungsgebiet „Kernbereich Heckinghausen“ förmlich festgelegt. Durch die Bekanntmachung am 02.12.2015 ist die Sanierungssatzung „Kernbereich Heckinghausen“ rechtsverbindlich in Kraft getreten.

Mit dieser Änderungssatzung zur vorbezeichneten Sanierungssatzung wird das Sanierungsgebiet „Kernbereich Heckinghausen“ um das Gebiet „Langerfeld-West“ erweitert.

Inhalt der Satzung

- § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes
- § 2 Verfahren
- § 3 Ziele der Planung
- § 4 Dauer des Sanierungsverfahrens
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet erhält in Abänderung zu § 1 der vorbezeichneten Sanierungssatzung die Bezeichnung „Sanierungssatzung Sozialer Zusammenhalt Heckinghausen/Langerfeld-West“.

Das in der o.g. Sanierungssatzung förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Kernbereich Heckinghausen“ wird im Teilbereich Heckinghausen um den Bereich Langerfeld-West ergänzt und erweitert. Die konkrete Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan sowie der ebenfalls beigefügten verbalen Beschreibung des Geltungsbereichs. Der Lageplan und die textliche Beschreibung sind Bestandteil dieser Satzung.

Das beschriebene Gebiet wird hiermit förmlich gemäß § 142 BauGB als Sanierungsgebiet festgelegt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sind gemäß § 142 Abs. 4 BauGB somit ausgeschlossen.

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung. Auch bei Verzicht auf eine allgemeine sanierungsrechtliche Veränderungs- und Verfügungssperre besteht für die Gemeinde - auf der Grundlage eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan - bei Bedarf die Anwendungsmöglichkeit des § 14 BauGB i. V. m. § 15 BauGB.

§ 3 Ziele der Planung

Nach einer Status-Quo- und Stärken-Schwächen-Analyse im Rahmen der Aufstellung des ISEK Heckinghausen/Langerfeld-West ergeben sich folgende Ziele, die sich mit den Zielen der Sanierungsmaßnahmen decken. Unterschieden wird in vier Handlungsfeldern sowie den Querschnittszielen:

• **Stadtgestalt und öffentlicher Raum**

Übergreifendes Entwicklungsziel ist eine Aufwertung der öffentlichen Räume und der Brachflächen. Es soll versucht werden, durch die Investition in öffentliche Infrastrukturen auch Investitionen Privater in ihre Immobilien wieder zu aktivieren. Diese sind insbesondere:

- Straßenräume zu attraktiven Stadträumen entwickeln
- Aufenthaltsqualitäten im Untersuchungsgebiet steigern
- Ankunftsorte attraktiver gestalten
- Erlebbarkeit der Wupper verstärken
- Schaffung neuer Parkanlagen
- Stärkung des Fußgänger- und Radverkehrs
- Potenzialflächen/Baulücken entwickeln
- Verbesserung der Erreichbarkeiten
- Identifikation von Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung, z.B. über die Gestaltung von Multifunktionsflächen, die Schaffung von Retentions- und Versickerungsmöglichkeiten (Schwammstadt), Umsetzung geeigneter „klimagerechter“ Baustandards und Bauverfahren
- Überdimensionierte Verkehrsflächen zurückbauen und entsiegeln

• **Wohnen im Quartier**

Durch geeignete Maßnahmen im öffentlichen Raum soll das Wohnumfeld aufgewertet werden. Neben baulichen Maßnahmen im öffentlichen Raum und der Stärkung der Nahversorgung werden kleinere Maßnahmen zur Naherholung im unmittelbaren Wohnumfeld durchgeführt. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf:

- Wohnfunktion stärken
- Leerstände beseitigen (Wohnungen und Ladenlokale)
- Schaffung und Entwicklung von Freiflächen und Spielplätzen
- Mehr Grünelemente schaffen

- Verbesserung der Wegeverbindungen und der Orientierung im Quartier
 - Sozialer Segregation entgegenwirken, Mischung beibehalten
 - die engagierte Eigentümer*innen-Beratung weiterführen, besonders bezüglich der energetischen Gebäudesanierung (z.B. Hof- und Fassadenprogramm)
- **Gemeinschaft und Zusammenleben**

Zielsetzung ist es Ort der Begegnung zu schaffen bzw. zu stärken sowie neue Möglichkeiten bereit zu stellen, um allen Menschen im Quartier gute Voraussetzungen zur Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit, zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und zur Bewältigung von schwierigen Situationen zu bieten. Die Strategien sollen dabei präventiv, inklusiv und integrativ wirken.

 - Soziale Akteure stärker integrieren
 - Zusätzliche Räume für zivilgesellschaftliche Aktivitäten bereitstellen
 - Förderangebote für Familien, Kinder und Jugendliche ausbauen
 - Bewohner und Eigentümer aktivieren und integrieren
- **Lokale Ökonomie und Beschäftigungsförderung**

Durch die Maßnahme in Heckinghausen und Langerfeld-West soll an einem besonderen Profil gearbeitet werden, um so nachhaltig den Einzelhandel, Dienstleistungen und Gastronomie vor Ort zu stärken und die Funktionsfähigkeit des Nahversorgungszentrums für die Zukunft zu erhalten. Nur so bleibt für mobilitätseingeschränkte Personen langfristig eine Versorgungsmöglichkeit in fußläufiger Entfernung gesichert.
- **Querschnittsziele**

Querschnittsziele über diese vier beschriebenen Handlungsfelder hinaus sind die Einrichtung eines Quartiersmanagements, die Beratung von Bürger*innen und Eigentümer*innen sowie weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

§ 4 Dauer des Sanierungsverfahrens

Mit Abschluss der Sanierungsmaßnahmen spätestens jedoch zum 31.12.2037 läuft die Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ab. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, kann der Rat ggf. die Frist durch Beschluss gem. 142 Abs. 3 S. 4 BauGB verlängern.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.06.2022 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

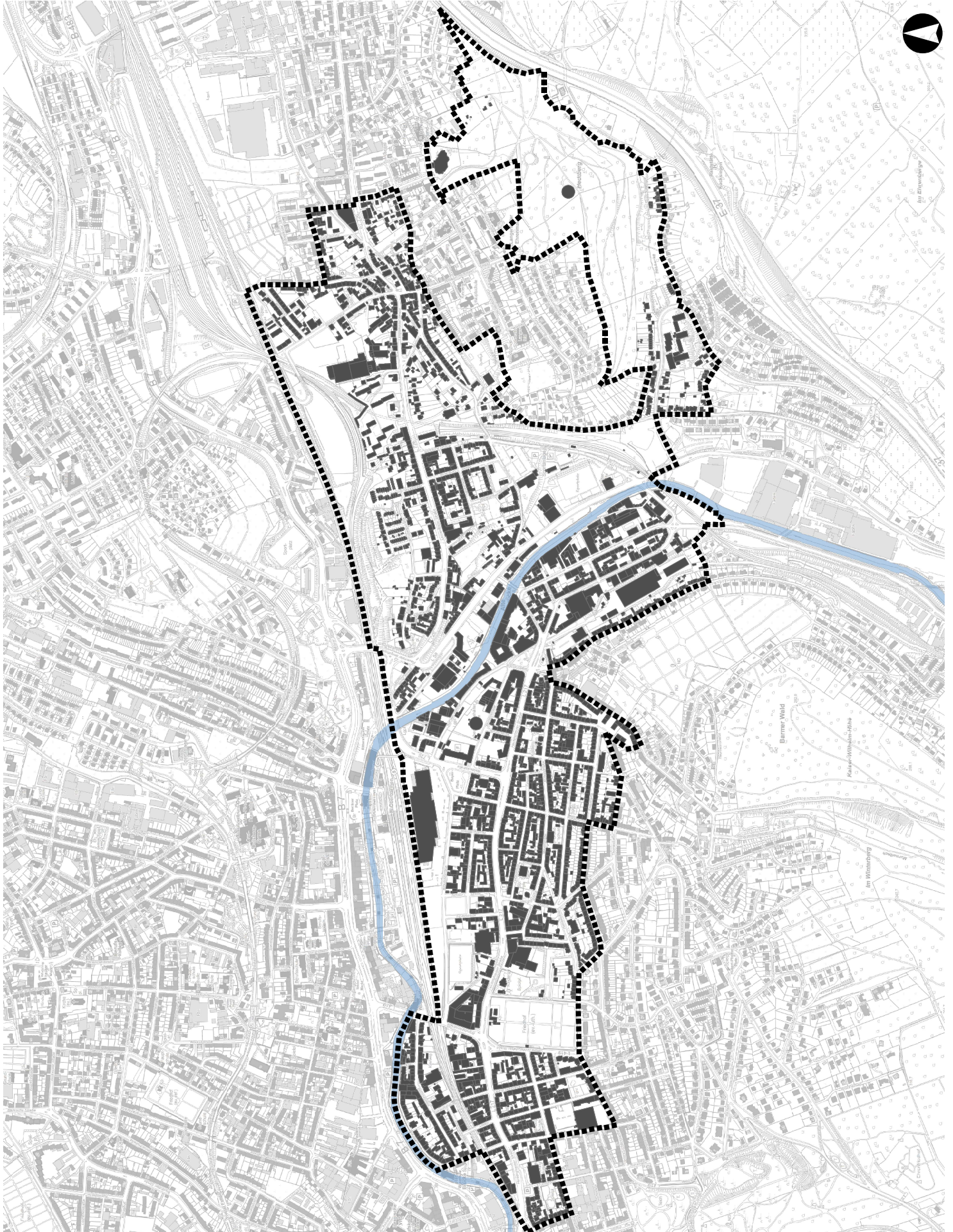
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 28.06.2022
gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Das Stadt- und Ortsbild wird durch die Gestaltung der öffentlichen Räume, die Gestaltung der Gebäude, die Gestaltung der Verkehrswege und die Gestaltung der Grünflächen bestimmt. Die Gestaltung der öffentlichen Räume ist ein zentraler Bestandteil der Stadtentwicklung und des Städtebaus.

IMPRESSUM
Verantwortlich: **Stadtbauamt**
Redaktion: **Stadtbauamt**
Redaktionsadresse: **Stadtbauamt, Markt 1, 42699 Solingen**
Telefon: **0212 639-2222**
E-Mail: **stadtbote@solingen.de**
Internet: **www.solingen.de**
Druck: **Druckerei Solingen**
Jahr: **2022**
Ausgabe: **1**



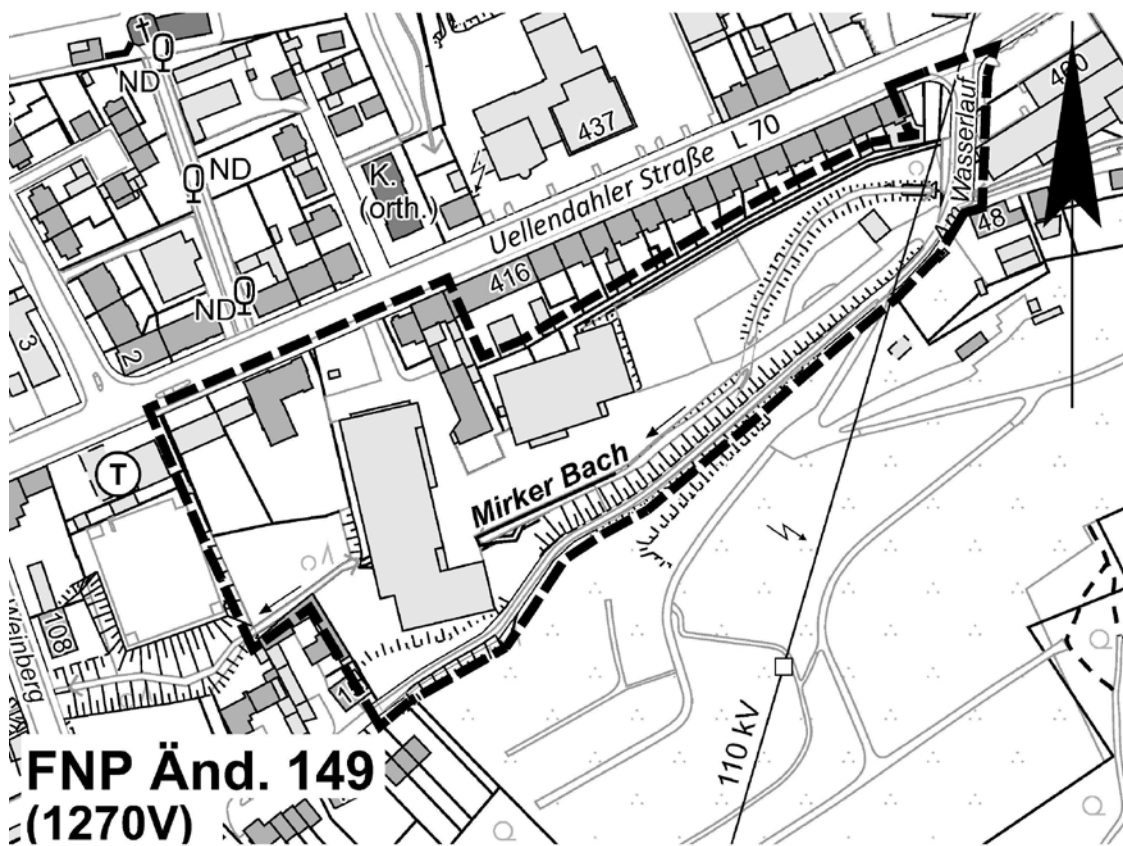
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Flächennutzungsplanänderung 149 – Nahversorgungszentrum Uellendahl (Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1270V)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung der o. g. Flächennutzungsplanänderung gefasst:

1. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung 149 – Nahversorgungszentrum Uellendahl – erfasst einen Bereich zwischen den Grundstücken Uellendahler Straße 400-412, 412a, der rückwärtigen Grundstücksgrenze der Uellendahler Straße 414-452, der Straße Am Wasserlauf im Südosten bis zur östlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Am Wasserlauf 15, 13a und 13 bis zum Mirker Bach und der nördlich angrenzenden Grünfläche.
2. Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung 149 – Nahversorgungszentrum Uellendahl – wird für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Entwicklung des Nahversorgungszentrum Uellendahl

Die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Beschluss über die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlusausfertigung mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 09.06.2022 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, 10.06.2022

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO